

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Kulturwissenschaften

(ab WS 2010)

(1.)

Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans
2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der Rektorin/dem Rektor
3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät
4. Anträge zur Einrichtung von Universitätslehrgängen: Anhörung
5. Anforderung von Berichten und Informationen der Dekanin/des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches
6. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität

(2.)

Der Fakultätskonferenz gehören an:

1. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/Prodekan
2. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät
3. 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden

Zu jeder Sitzung der Fakultätskonferenz ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizuziehen.

(3.)

Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die Dekanin/Der Dekan bzw. die Prodekanin/der Prodekan und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz alle nötigen Auskünfte zu erteilen.

(4.)

Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten können sich in der Sitzung der Fakultätskonferenz von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern stimmberechtigt vertreten lassen.

(5.)

Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind fakultätsöffentlich.

Zur Teilnahme an den Sitzungen sind somit alle Angehörigen des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 UG) berechtigt, die einer Organisationseinheit der betreffenden Fakultät zugeordnet sind und in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder als Beamtinnen und Beamte der Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 125 Abs. 2 UG).

(6.)

Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der Dekanin/vom Dekan einzuberufen, wenn dies wenigstens vier seiner Mitglieder gem. Abs.: 2 unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(7.)

Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die Dekanin/den Dekan bzw. Prodekanin/Prodekan unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.

(8.) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der Dekanin/vom Dekan oder von der Prodekanin/vom Prodekan geleitet. Sie/Er kann auch eine andere Person mit der Moderation einer bestimmten Angelegenheit der Tagesordnung beauftragen.

(9.) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(10.) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens 3 Wochen nach einer Sitzung auszusenden und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen.

(11.) Die Leiterin/Der Leiter einer Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.

(12.) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist möglich, kann aber durch den Einspruch von mindestens 3 Mitgliedern der Fakultätskonferenz verhindert werden.